Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 14 067 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dunja Wolff (SPD)

vom 24. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2022)

zum Thema:

Auf der Zielgeraden zur großen Vormundschaftsreform – Wie gut ist Berlin auf die praktische Umsetzung vorbereitet?

und Antwort vom 09. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dunja Wolff (SPD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14067

vom 24. November 2022

über Auf der Zielgeraden zur großen Vormundschaftsreform – Wie gut ist Berlin auf die praktische Umsetzung vorbereitet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort:

Die Generalüberholung des Vormundschaftsrechtes tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Entscheidende Grundsätze des neuen Vormundschaftsrechts liegen vor allen Dingen im umfangreicheren Schutz des Kindeswohls und in der Einbeziehung der Mündel bei Entscheidungen, die ihre Vormundschaft betreffen

Dabei entstehen insbesondere den Vormünde*rinnen weit umfassende Pflichten in kürzeren Intervallen und den Familiengerichten umfangreichere Beratungs- und Aufsichtspflichten i. S. d. § 1837 BGB.

- 1. Wie gewährleistet das Land Berlin finanziell und personell die reibungslose Umsetzung der Vormundschaftsreform und mithin dem kindeswohlgerechten Schutz Minderjähriger?
- 5. Bei der Wahl des Vormundes genießt nach wie vor die ehrenamtliche Vormünd*erin den Vorrang. Diese bevorzugte Wahl kann nicht in allen Fällen gewährleistet werden, sodass Vereine oder aber auch das Jugendamt als Vormund bestellt werden muss. Die Vormundschaftsreform sieht u. a. vor, dass im Rahmen der Bestellung eines Vormunds nicht mehr nur das jeweilige Jugendamt oder der jeweilige Verein zu benennen ist, sondern auch der als Vormünd*erin bestellte Mitarbeiter zu benennen ist (Vgl. § 1781 Abs. 2 S. 2 E BGB). Inwieweit wurden die Vormundschaftsvereine und Jugendamte auf ihre ab Januar 2023 wachsende Mehrarbeit vorbereitet?

- a) Wie wurden die in 5. genannten hinsichtlich der konkreten Änderungen ihrer Aufgaben geschult?
- b) Welche personellen Aufstockungen wurden bei den in 5. genannten Einrichtungen vorgenommen, um den Zweck der Vormundschaftsreform der individuelle und zielgerichtete Schutz des Mündels künftig gewährleisten zu können (Vgl. § 1790 E BGB)?

Zu 1. und 5.: Die Reform des Vormundschaftsrechts erfordert insbesondere aufgrund des § 55 Absatz 5 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i. d. F. vom 24.06.2022 eine Neuverteilung von Aufgaben innerhalb der Jugendämter, die mit einer innerbehördlichen Umstrukturierung verbunden ist.

Da es keine detaillierten trennscharfen gesetzlichen Vorgaben gibt und die Einschätzungen in verschiedenen Fachgutachten hierzu heterogen sind, können mangels Erfahrungswerten noch keine abschließenden zusätzlichen Personalbedarfe benannt und umgesetzt werden.

Inwieweit es durch die Einrichtung des neuen Rechtsinstituts der "vorläufigen Vormundschaft" zu einer Aufwandserhöhung oder einer Aufwandsminderung – gerechnet auf ein ganzes Kalenderjahr – in den Jugendämtern und bei den Vormundschaftsvereinen kommen wird, kann sich erst in der Praxis zeigen und muss nach dem ersten Jahr nach fachlicher Umsetzung erstmalig evaluiert werden.

Aktuell läuft ein Abstimmungsprozess zwischen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und den bezirklichen Jugendämtern, um das zukünftige Aufgabenvolumen in verschiedenen Arbeitsfeldern, die mit einer Vormundschaft befasst sind, zu prognostizieren, einheitliche Strukturmodelle zu entwickeln und Planmengen für einen Personalbedarf abzustimmen.

Da die Reform des Vormundschaftsrechtes keine automatische Zunahme des Gesamtvolumens an Vormundschaften inkludiert, ist die Versorgung aller Mündel mit einer rechtlichen Vertretung planmäßig gewährleistet.

Im Hinblick auf die zum 01.01.2023 in Kraft tretenden gesetzlichen Neuerungen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes hat der Senat ein umfangreiches Fortbildungsprogramm aufgelegt.

Am Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg fanden für Fachkräfte der Amtsvormundschaft, Vereinsvormundschaft und ehrenamtliche Einzelvormundschaft im Jahr 2022 folgende Veranstaltungen statt:

- Online-Fachgespräch: Was bringt die neue 'große Vormundschaftsreform'?!
- Tagung: Die Umsetzung der großen Vormundschaftsreform in die Praxis. Kooperationsveranstaltung mit dem Bundesforum Vormundschaft
- Kinderrechte vs. Elternrechte im familiengerichtlichen Verfahren unter Einbeziehung des KJSG
- Einführung in die Vormundschaft

Für das Jahr 2023 sind folgende Veranstaltungen geplant:

- Vormundschafts-, Familien- und Familienverfahrensrecht
- Praxisfragen zu der ab 2023 in Kraft getretenen Vormundschaftsreform
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormunden, Vollzeitpflegepersonen oder Dritten
- Thema noch offen in Anlehnung an die in Kraft getretene Vormundschaftsreform

Darüber hinaus gibt es zur Vormundschaftsrechtsreform zahlreiche weitere Fort- und Weiterbildungen sowie Fachtagungen vom Deutschen Verein, dem Kommunalen Bildungswerk Berlin, dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht sowie dem Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft.

2. Welche Maßnahmen wurden bisher getroffen, um die entsprechenden Obrigkeiten der Gerichte gut auf die Änderungen, die durch die Vormundschaftsreform entstehen, vorzubereiten?

Zu 2.: Aus organisatorischer Sicht wird die Reform des Vormundschaftsrechts insbesondere über die Bereitstellung ausreichender Personalbestände unterstützt. Da mit der Reform, die auch das Betreuungsrecht mit umfasst, aber sowohl aufwandsmindernde bzw. wegfallende als auch aufwandserhöhende bzw. neue Tätigkeiten verbunden sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zur genauen Höhe der künftig zu erwartenden Personalbedarfe getroffen werden. Hierzu sind einerseits die durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bewirkten gesetzlichen Änderungen zu umfangreich und andererseits muss sich nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erst eine Arbeitsroutine in der gerichtlichen Praxis verstetigen. Valide und belastbare laufbahnbezogene Arbeitsaufwände können somit erst nach Etablierung einer gefestigten Arbeitsweise auf Grundlage der umfangreichen Reformbestimmungen festgestellt werden.

Daneben wurden Maßnahmen zur Deckung des Fortbildungsbedarfs sowohl des richterlichen als auch des nichtrichterlichen Personals getroffen.

- Die Fortbildung der Richterschaft erfolgt über das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt (siehe Frage 3).
- Für die Fortbildung des nichtrichterlichen Dienstes der ordentlichen Gerichte ist der Präsident des Kammergerichts zuständig. Für die Umsetzung des umfangreichen Fortbildungsbedarfs konnten dort diverse Dozentinnen und Dozenten gewonnen werden, die z.T. an der Reform des Vormundschaftsrechts mitgewirkt haben. Zudem wurde eine Rechtspflegerin als zusätzliche Dienstkraft im Rahmen einer temporären Teilabordnung für den Zeitraum 01.08.2022 bis 31.01.2023 eigens dafür gewonnen, den Prozess im Referat für Aus- und Fortbildung zu steuern, die Fortbildungen inhaltlich zu konzeptionieren, die Ausbildungsinhalte für zukünftige Dienstkräfte des nichtrichterlichen Dienstes anzupassen, den Kontakt zu weiteren Dozentinnen und Dozenten aufzunehmen und die Fortbildungen mit ihrer Unterstützung durchzuführen.
- Zu Organisation und Inhalten der einzelnen Fortbildungen wird auf Frage 3 verwiesen.
- 3. Welche Fortbildungsangebote wurden den Rechtspfleger*innen und Richter*innen insbesondere der Familiengerichte angeboten?
- a) Waren etwaige Fortbildungen obligatorischer Natur?

Zu 3.: Bezogen auf die Richterschaft:

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt (GJPA) der Länder Berlin und Brandenburg ist für die Fortbildung der Richterschaft zuständig. Es bietet – teilweise auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen – verschiedene fakultative Fortbildungsveranstaltungen für die Richterschaft an, die die Neuerungen durch die Reform des Vormundschaftsrechts- und Betreuungsrechts zum Gegenstand haben. Diese Fortbildungen sind fester Bestandteil des Fortbildungsangebotes des GJPA und werden in regelmäßigen Abständen wiederholt. Die hiesigen Angebote werden ergänzt durch die Angebote der Deutschen Richterakademie (DRA) zu den genannten Themengebieten.

Im Jahr 2022 hatte die Berliner Richterschaft Zugang zu folgenden Fortbildungsveranstaltungen:

- Online-Seminar der DRA Die Neuerungen durch die Reform des Vormundschaftsrechts
- Online-Seminar der DRA Die Neuerungen durch die Reform des Betreuungsrechts.

Beide Veranstaltungen, die aufgrund ihres Online-Formats einem großen Teilnehmerkreis zugänglich sind, werden von der DRA auch in 2023 angeboten.

Eine ländereigene Fortbildung, halbtägig, jeweils 1 x pro Halbjahr, ausschließlich für die Richterschaft, zu Fragen, die durch die Online- Angebote der Deutschen Richterakademie nicht erschöpfend abgebildet wurden und die sich erst in der praktischen Umsetzung zeigen werden, wird derzeit für das Jahr 2023 geplant.

Aktuell erfolgt die Abstimmung mit den Referentinnen und Referenten.

Im Anschluss an diese erste Einführungsveranstaltung in die Thematik erfolgt unter Berücksichtigung der Bedarfe der Praktiker eine Evaluation und ggf. Anpassung der Veranstaltung und Fortführung zur Vertiefung.

Darüber hinaus werden in 2023 die Fortbildungen

- Betreuungsrecht Zwang und Recht in der Psychiatrie interdisziplinärer fachlicher Austausch
- Aktuelle Fragen des Betreuungsrechts Was ändert sich mit der Reform 2023? angeboten.

Bezogen auf den nichtrichterlichen Dienst:

Die Fortbildungen des nichtrichterlichen Dienstes der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden von dem Präsidenten des Kammergerichts (Referat für Aus- und Fortbildung) organisiert.

Insbesondere für die Rechtspflegenden der Familiengerichte (Amtsgericht Köpenick, Amtsgericht Kreuzberg als das größte Familiengericht Europas, Amtsgericht Schöneberg mit internationaler Sonderzuständigkeit und Amtsgericht Pankow) wurden dem prognostizierten Bedarf entsprechend bisher vier zweitägige Inhouse-Fortbildungen, z. T. als Hybridveranstaltungen, angeboten. Dabei handelte es sich um keine obligatorischen Veranstaltungen. Zwei Schulungsveranstaltungen sind aufgrund Erkrankung der Dozentin bedauerlicherweise ausgefallen. Diese werden zu Beginn des kommenden Jahres nachgeholt.

Am 16.11./17.11. 2022 und 30.11./01.12.2022 konnten die geplanten Fortbildungen durchgeführt werden mit den folgenden Inhalten:

- Neugliederung des Vormundschaftsrechtes
- Neue Inhalte im Vormundschaftsrecht
- Pflichten in der Vermögenssorge, Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht
- Beendigung der Vormundschaft
- Nicht neu erfunden, aber zentral platziert- Kinderrechte in der Vormundschaft
- Der gesetzliche Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft Gleichrang aller professionellen Vormund*innen
- Kooperation zwischen Familiengericht und Vormund*in
- Neuerungen bei Vergütung und Aufwendungsersatz
- Die familiengerichtlichen Genehmigungen und deren Wirksamkeit, §§ 1848 bis §§ 1858 BGB n.F.

Im Rahmen der beiden bereits stattgefundenen zweitägigen Inhouse-Veranstaltungen konnten 19 Rechtspflegende erfolgreich geschult werden.

Im Rahmen der nachzuholenden Veranstaltungen werden weitere 40 Plätze zur Verfügung stehen.

Neben diesem Inhouse-Angebot konnten Rechtspflegende im Rahmen der Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg auf dem Gebiet der Fortbildung für den gehobenen Justizdienst bei der Justizakademie des Landes Brandenburg an folgenden zwei Fachtagungen teilnehmen:

- Fachtagung zum Familienrecht:
 - o vom 6. bis 7. Juli 2022
 - o vom 13. bis 14. September 2022

Diese Fachtagungen der Justizakademie des Landes Brandenburg haben insgesamt 23 Rechtspflegende der Berliner Familiengerichte besucht.

Für das 1. und 2. Quartal 2023 sind schließlich – neben den noch nachzuholenden Veranstaltungen – weitere Fortbildungen geplant; einerseits zur Sicherstellung der Vermittlung der Grundlagen der Reform im mittleren und gehobenen Dienst und andererseits für die weiteren Fragen, die sich aus der Umsetzung der Gesetzesänderungen ergeben werden.

4. In welchem Umfang werden die Familiengerichte Berlins – insbesondere das Amtsgericht Kreuzberg als größtes Familiengericht Europas – mit zusätzlichen Rechtspfleger*innen, die entweder dieses Jahr ihr Studium abgeschlossen haben oder durch Versetzung/Rotation einem Gerichtswechsel zur Verfügung stehen, unterstützt bei der Bewältigung der durch die Vormundschaftsreform entstehenden Mehrarbeit?

Zu 4.: Die Zuteilung der Rechtspflegenden obliegt dem Präsidenten des Kammergerichts. Die Familien- und Betreuungsgerichte werden in der Zuweisung für 2023 mit 9 Planstellen der mobilen Unterstützungsstellen unterstützt. Hierbei sollen auch die voraussichtlichen Mehrbedarfe durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts abgefedert werden. So erhält z. B. das Amtsgericht Kreuzberg als größtes Familiengericht 2,00 zusätzliche Planstellen, das Amtsgericht Pankow 1,50 Planstellen, das Amtsgericht Schöneberg 1,00 und das Amtsgericht Köpenick 0,50 Planstellen. Bei der Verteilung der im Dezember 2022 zu übernehmenden Rechtspflegeranwärterinnen und –anwärter werden so mittelbar die Belange der Familien- und Betreuungsgerichte berücksichtigt.

Zur Deckung der weiteren gestiegenen Bedarfe durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist im Rahmen der Dienstkräfteanmeldung 2024/2025 mit der Anmeldung zusätzlicher Bedarfe zu rechnen.

Berlin, den 9. Dezember 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie